



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Benutzungsordnung für die Bibliothek im Sommerpalais Greiz

§ 1 Allgemeines

Die Bibliothek der „Staatlichen Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz“ ist eine wissenschaftliche Spezialbibliothek, für deren Benutzung ein berechtigtes, insbesondere wissenschaftliches, berufliches oder fachliches Interesse nachweisbar sein muss. Die Bibliothek ist eine reine Präsenzbibliothek.

§ 2 Zulassung zur Benutzung

Die Bibliothek kann von Personen über 18 Jahren gegen Vorlage eines gültigen Personaldokumentes und Eintrag in das Benutzerbuch zu einem der in § 1 genannten Zwecke benutzt werden.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gegeben. Sie richten sich nach den Öffnungszeiten der „Staatlichen Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz“. Samstags, sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Bibliothek jedoch geschlossen.

§ 4 Allgemeine Benutzerbestimmungen

- (1) Grundsätzlich gilt für die Bibliothek die Besucherordnung der „Staatlichen Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz“.
- (2) Jeder, der die Bibliothek benutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt und der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird sowie Bestand, Kataloge, Einrichtung und Gebäude keinen Schaden leiden.
- (3) Überbekleidung, Schirme, Gepäckstücke, Taschen u. ä. dürfen nicht mit in die Bibliothek genommen werden.
- (4) In den Bibliotheksräumen ist größte Ruhe zu bewahren. Essen, Trinken und Rauchen ist nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (5) Das Fotografieren und die Benutzung von Handys und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln ist in der Bibliothek verboten.
- (6) Jeder, der die Bibliothek betritt, ist verpflichtet, sich dem Bibliothekspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen und Einblick in mitgeführte Behältnisse zu gestatten. Mitgebrachte Schriften, Aktendeckel, Hefte u. ä. sind unaufgefordert vorzuweisen.
- (7) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5 Benutzung der Schriften

- (1) Die Magazinbestände der Bibliothek sowie die Bestände der Schaubibliothek können zur Benutzung in den Lesesaal bestellt werden. Die Bereitstellung erfolgt in der Regel innerhalb eines Arbeitstages. Um telefonische oder schriftliche Vorbestellung wird gebeten.
- (2) Es darf nur eine angemessene Zahl von Schriften für die gleiche Zeit bestellt werden. Die Schriften sind nach Gebrauch stets bei der Aufsicht abzugeben.
- (3) Bestimmte Bestandsgruppen und Einzelstücke (z. B. Zimelien, Unikate, Objekte in gefährdetem Erhaltungszustand) unterliegen aus konservatorischen oder anderen Gründen Benutzungseinschränkungen. Die Aufsicht gibt über die jeweiligen Beschränkungen und Auflagen Auskunft.
- (7) Bibliotheksgut, das für eine uneingeschränkte Benutzung nicht geeignet ist, kann nur bei Nachweis eines besonders gewichtigen wissenschaftlichen oder beruflichen Zweckes eingesehen werden.

§ 6 Sonstige Benutzung

- (1) Die Bibliothek erteilt aufgrund ihrer Kataloge und Bestände mündliche, telefonische und schriftliche Auskünfte, soweit es die Personallage gestattet.
- (2) Das Schätzen des Werts von Büchern, Karten und Handschriften gehört nicht zu den Aufgaben der Bibliothek.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Wer schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Ordnung verstößt, kann dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) Als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere das Beschädigen von Schriften, auch durch Anstreichen oder Beschreiben, das Heraustrennen von Seiten bzw. die Wegnahme von Schriften oder Teilen davon.

- (3) Der Benutzer der Bibliothek kann für herbeigeführte Schäden haftbar gemacht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Februar 2010 in Kraft. Sie wird durch Aushang oder Auslage in der Bibliothek sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Greiz bekannt gemacht.

Greiz, den 01.02.2010

Landkreis Greiz

Martina Schweinsburg
Landrat

1. Haushaltssatzung

des Gewässerunterhaltungsverbandes Elstertal für das Haushaltsjahr 2010

Auf der Grundlage der §§ 23 und 36 ThürKGG i. V. m. § 57 ThürKO erlässt der Gewässerunterhaltungsverband Elstertal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben 18.297 Euro

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit 0 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 sind Ausgaben über 3 % der Gesamtausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes. Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 sind Ausgaben über 2.500 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Erhebung der Umlage laut § 9 (1) der Verbandssatzung des GUV Elstertal in der Fassung vom 12.12.2006 wird für das Jahr 2010 mit 13.177,50 € festgesetzt (0,50 € je Einwohner Stand 31.12.2008).

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2010 in Kraft.

GUV Elstertal

Münchenbernsdorf, den 03.12.2009

gez. Höfer

Verbandsvorsitzender

Auslegungshinweis:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag seiner Veröffentlichung, in der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13, 07587 Münchenbernsdorf, zu den Sprechzeiten aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2010 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO an gleicher Stelle zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.



Verordnung

über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Harth - Pöllnitz

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde Harth - Pöllnitz verordnet:

§ 1

In der **Gemeinde Harth – Pöllnitz** dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus jeweils in der Zeit von 13. -18.00 Uhr öffnen:

19 Jahre Möbelland - **Sonntag, den 07. Februar 2010**
Stammkundenfest - **Sonntag, den 11. April 2010**

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 25.01.2010

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Wünschendorf, Gemarkung Mosen

Abwasserentsorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	18	64
1	9/2	169
1	9/8	169
1	9/7	201
1	9/5	211
2	104	204
2	103/2	208
1	23	204
1	24	181
1	26/1	181
2	475	129
1	71	15
1	72	65

Gemeinde Endschütz, Gemarkung Endschütz

Abwasserentsorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	4	161
1	10/02	54
1	58/6	43
1	7	43
1	8	54
1	10/1	60
1	23	155
1	22	131
1	21	27
1	11/1	10
1	13/1	192
4	189	40
4	218	196
4	219	119
4	221	67
4	223/1	10
4	224	121
4	382	155
4	160/11	121

Gemeinde Linda, Gemarkung Pohlen

Abwasserentsorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	11	11
1	34/9	61
1	6/5	37

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin



Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechts-durchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungs-leitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Wünschendorf, Gemarkung Veitsberg (Nachtrag)

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
4	89	62
4	90	59
4	426	310
4	91/2	339
4	91/1	344
4	425	49

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.

Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechts-durchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungs-leitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Kauern (bei Ronneburg), Gemarkung Lichtenberg

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	1/91	40
1	91/30	62
1	36/91	39
1	106/2	60

Gemeinde Kauern (bei Ronneburg), Gemarkung Loitzsch

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	1/24	48
2	4/1	1
1	1/19	31
1	1/18	46
2	5/1	43
2	7/3	40
2	7/2	43
2	8/1	47
2	68	4

Gemeinde Korbußen, Gemarkung Pöppeln

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	51/3	27
2	51/2	20
2	53	11
1	64	18
1	66/9, 66/10	71
1	66/11, 66/12	72
1	66/13	90
1	66/14, 66/15	78
1	66/4	68
1	66/16	50
1	66/2	48
1	68/2	42
1	68/1	7
1	70	10
1	31/16	97
1	86/2	33
1	20	3
1	19/4	2
1	25	20

Gemeinde Korbußen, Gemarkung Korbußen

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	160/79	136



2	153/10	230
2	181	136
4	182/6	255
4	187/4	214
4	182/5	136
4	182/3	255
1	88/1	61
1	6/2	113
1	7/5	231
1	7/4	136
1	8/1	222
1	83	23
1	85/1	209
1	82/1	53
1	11	10
1	10/3	110
1	10/4	133
1	10/5, 10/6	110
1	14/5	15
1	14/3	140
1	14/3	140
1	15	15
1	19/5	119
1	19/3	242
1	20/2	136
1	33/1	14
1	21	39
1	75/2	114
1	74/2	256
1	74/1	248
1	73/1	147
1	42	45
1	45	34
1	55	21
4	218/5	34
4	218/4	136
4	219/3	8
4	225/1	21
4	227/1	17
4	243/7	214
4	243/13	136
4	243/9	206

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Be-

trages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.

Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Langenwetzendorf, Gemarkung Langenwetzendorf

Trinkwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
2	4	11/11
11	1	29/1
12	1	30/1
12	1	459/1
12	1	491/2
15	4	234/14
15	4	510
15	4	653/2
15	2	809/4
18	1	42/7
26	1	46
26	1	57
26	1	60
27	1	452/3
30	1	62
31	1	881/1
35	1	69/1
35	1	82/1
35	1	418/1
35	1	883
40	1	80
41	1	880
43	1	106/1
45	1	106/2
45	2	863/2
56	1	81/3
56	1	83/1
56	1	103/2
56	1	748
56	2	824
56	2	861
56	2	862
60	1	110/5
60	1	747
65	1	120/7
65	2	853/1
66	1	121
70	1	127/5



Greiz

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.	Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
70	1	129/3	358	5	341/1
71	1	134/1	361	5	338/2
76	1	144/5	405	1	128/4
76	1	147/2	494	5	338/1
76	1	458	496	4	689/9
76	4	770/1	496	2	795/16
76	2	812/1	508	4	652/20
77	1	146/1	559	4	378/8
77	2	804	579	1	81/5
78	2	803	593	2	858
78	2	816	598	4	775/4
79	1	154/1	611	1	417/6
85	4	192/9	611	1	417/12
124	4	272/19	612	4	492/74
124	4	639/1	630	1	86
129	4	259	637	1	417/14
149	5	311/3	646	1	417/11
151	5	318/4	649	1	876/4
151	5	567/5	663	4	221/1
151	5	568	663	4	234/13
151	5	572	663	4	272/12
152	5	569	668	1	885/10
154	5	324/6	671	1	67/2
162	4	332/1	684	1	115/3
165	4	329/1	685	4	222/3
172	4	367/3	705	4	229/16
173	4	369/1	725	2	702/26
173	3	529	725	2	702/28
176	3	511	725	2	702/43
176	4	693	754	1	144/4
176	4	694	767	1	131/4
178	4	509	773	3	554/14
183	4	378/6	782	1	81/6
184	4	493/6	800	4	234/7
187	4	493/11	809	1	110/6
188	3	552	816	4	548/20
189	3	553	816	4	548/21
189	3	554/13	827	4	547/6
193	5	320/1	829	4	547/4
193	5	320/5	831	2	702/55
193	5	554/18	836	1	416
199	1	65/3	836	1	885/20
199	2	818	838	1	45/11
210	1	105/6	838	1	45/14
216	1	457/5	838	1	456/7
223	1	394/1	845	4	651
232	1	131/2	846	4	677/3
236	1	132/4	846	4	677/9
236	1	141/1	847	4	235/1
237	1	132/2	851	2	710/5
244	1	33/3	852	2	710/6
249	4	493/5	853	2	710/12
252	5	567/7	855	2	710/11
254	1	128/3	856	2	710/10
257	1	132/5	856	2	710/45
267	4	187/5	857	2	710/4
269	1	84	860	2	710/3
273	1	130/3	861	4	237/2
289	1	882/1	863	1	124/3
303	1	48	869	4	494/4
304	1	130/4	873	4	221/2
314	4	233/1	879	1	878/10
316	4	233/2	879	1	878/11
326	2	150/25	884	3	3/3
336	1	97/1	890	4	194/13
341	4	210/1	890	4	194/17
341	4	210/2	938	5	319/1
346	1	139/1	946	1	130/5
347	1	878/12	946	1	457/9
348	4	777/1	948	4	494/1
348	2	796/7	960	3	3/4
350	4	698/12	960	2	167/2
352	2	702/27	960	4	270
352	2	795/15	997	2	150/23



Greiz

1007	4	698/21	67	2	833
1012	4	186/4	67	2	856/1
1012	4	186/5	68	1	126/1
1013	1	64/4	73	2	136/7
1013	1	65/4	126	4	277/16
1018	2	834/1	130	4	284
1018	2	834/2	156	3	324/7
1018	2	853/2	156	5	335/3
1018	2	853/3	164	4	334/3
1021	4	689/21	164	4	334/4
1023	4	167/8	631	1	63/7
1023	4	167/9	631	1	81/4
1055	1	45/15	794	2	729/7
1061	2	815/2	850	4	23/2
1061	2	828	850	1	35/1
1062	1	45/17	850	1	74
1066	4	192/8	850	1	138/2
1067	4	192/10	850	2	150/18
1068	1	127/4	850	2	150/30
1068	1	129/2	850	1	162
1069	4	493/18	850	4	167/57
1069	4	493/19	850	4	214/10
1073	2	702/45	850	4	222/2
1078	4	684/1	850	4	272/13
1078	4	695/1	850	5	340
1079	4	493/16	850	1	453/3
1081	4	167/10	850	4	497/2
1083	4	700/38	850	4	591/25
1087	4	167/7	850	4	592/23
1091	4	493/17	850	4	652/19
1095	4	167/61	850	4	689/10
1095	4	700/29	850	2	702/10
1096	1	77/3	850	2	702/99
1098	4	493/15	850	2	708/15
1101	4	22/3	850	2	710/7
1107	2	795/12	850	4	765/6
1113	2	777/4	850	4	777/5
1113	4	777/8	850	4	777/7
1115	4	372/8	1010	5	335/1
1117	1	138/1	1138	1	136/8
1135	4	378/7	1176	3	324/8
1136	4	214/13			
1147	1	159			
1162	1	103/3			
1166	1	884			
1171	4	775/5			
1175	4	765/5			
1139 - 1141	1	127/3			
896 - 913 u. 950	4	699/5			

Gemeinde Langenwetzendorf, Gemarkung Langenwetzendorf

Abwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
60	1	117/1
60	1	117/2
74	1	137/2
117	4	277/15
300	2	729/11
301	2	729/9
667	5	322/3
693	1	127/2
721	5	319/2
722	5	319/3
753	2	729/8

Gemeinde Langenwetzendorf, Gemarkung Langenwetzendorf

Trink- und Abwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
67	1	115/2
67	1	125/4
67	1	741

Gemeinde Langenwetzendorf, Gemarkung Daßlitz

Trinkwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
32	9	374
32	9	378
39	9	373
59	9	371
170	9	375/2

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch



Greiz

kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.

Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland, Hammerstraße 28, 08523 Plauen, wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Vogtländisches Oberland, Gemarkung Hohndorf

Trinkwasserleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
9	502/1	20
9	501	321
9	505	10
9	500	32
2	114	37
2	115	124
2	116	10
2	118	32
2	119	183
2	120	291
2	121	73
2	122	9
3	141	184
3	139	10
3	138	33
3	137	10
3	128	35
3	136	10
3	135	165
3	143	16
3	153	5

3	154	299
3	168	299
3	167	15
3	169	99
3	170	165
3	171	99

Gemeinde: Stadt Greiz, Gemarkung Moschwitz

Trinkwasserleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
3	105/3	5
3	101/1	234

Gemeinde Vogtländisches Oberland, Gemarkung Tremnitz

Trinkwasserleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	85/1	60

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.

Zschiegner
Sachgebietsleiterin



Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0150/2009-1121-09 und N0152/2009-1121-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

Mittelspannungsfreileitung Transformatorstation Otticha Ort – Transformatorstation Rußdorf Ort, mit dem Abzweig Hilbersdorf Ort

mit einer Schutzstreifenbreite von 15,00 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Hilbersdorf, Flur 1, Flurstück 4/4, 4/6, 4/8, 5/3, 5/4, 19, 20, 23, 86, 87, 88,
Flur 2, Flurstück 49/1, 66,
Rußdorf, Flur 1, Flurstück 4/1, 5,
Flur 2, Flurstück 23/6, 23/8,
Flur 3, Flurstück 66/1,

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen **innerhalb von 4 Wochen** vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, Telefon 03632 654-311, dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 16.30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachverordnungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Nieder-

schrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 15.01.2010
Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen
Im Auftrag
gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Durchführung der 1. Fischerprüfung im Jahr 2010

Das Landratsamt Greiz hat den Termin für die Durchführung der 1. Fischerprüfung im Jahr 2010 festgesetzt.

Sie findet am Samstag, den **17. April 2010** statt.
Ort und Uhrzeit der Durchführung werden über die Lehrgangsverantwortlichen der Fischereivereine bekannt gegeben.

Gemäß der Thüringer Verordnung über die Fischerprüfung (Thür-FischPVO) vom 12. Juli 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19/93, ist die untere Fischereibehörde für die Durchführung der Fischerprüfung verantwortlich.

Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung ist die Teilnahme an einem dreißigstündigen Vorbereitungslehrgang sowie die fristgemäße und vollständige Vorlage der Antragsunterlagen.
Da Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und 14. Lebensjahr einen Jugendfischereischein auch ohne erfolgreiche Absolvierung der Fischerprüfung erhalten können, steht diesen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an der Fischerprüfung frei.
Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist die erfolgreiche Ablegung der Fischerprüfung zur Erlangung des Fischereischeines aber notwendig.

Die Antragsunterlagen sind fristgemäß bei der unteren Fischereibehörde, Dr.- Rathenau- Platz 11, 07973 Greiz (Tel. 03661/876636) eingereicht, wenn sie der Behörde spätestens am

01. April 2010

vorliegen.

Die Anträge erhalten Sie von den Lehrgangsverantwortlichen während der Ausbildung bzw. bei Wiederholungsprüfungen von der unteren Fischereibehörde.

Die Zulassung zur Prüfung kann versagt werden, wenn Versagungsgründe nach § 31 Thüringer Fischereigesetz vorliegen.

Interessenten können sich bei einem der folgenden Vereine zum Lehrgang anmelden:

1. Fischereiverein "Goldene Aue" Greiz e.V.
Lehrgangsleiter: Herr Günther Schau, Tel. 03661-432141;
2. Angelverein 1955 Triebes e.V.
Vorsitzender: Herr Axel Wagner, Tel. 036622-72773;
3. Angelverein Weida und Umgebung e.V.
Lehrgangsleiter: Herr Herbert Günthel, Tel. 036603-62842

Untere Fischereibehörde
Im Auftrag
Bernstein

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.